

## Einführung einer gesplitteten Abwassergebühr durch den Zweckverband Abwasserbeseitigungsgruppe Ingolstadt-Nord ab dem 01.01.2023

Bisher richteten sich die Abwassergebühren nach der bezogenen Frischwassermenge. Das tatsächlich eingeleitete Niederschlagswasser spielte dabei keine Rolle.

In den vergangenen Jahren entschieden jedoch verschiedene Gerichte, dass eine getrennte Veranlagung der Kosten (Abwassergebührensplitting) vorzunehmen ist. Dies erhöht die Gebührengerechtigkeit zwischen den Gebührenden nach dem Verursacherprinzip. Zudem geraten die direkten und indirekten Kosten für Ableitung und Behandlung von Regenwasser vermehrt in den Fokus der Gemeinden und Bürger, sodass die getrennte Veranlagung/ Abrechnung einen zusätzlichen Anreiz zu ökologischem Handeln bieten kann.

Um die Abwassergebühren (Schmutzwasser und Regenwasser) fair und rechtssicher erheben zu können, ist daher eine **Gebühreumstellung** notwendig. Mit dieser Gebühreumstellung wird keine neue, zusätzliche Gebühr erhoben. Es handelt sich um eine Kostenumverteilung, die bei einzelnen Gebührenden, je nach der individuellen Situation, zu höheren, aber auch zu niedrigeren Belastungen führen kann.

Berechnungsgrundlage für die **Schmutzwassergebühr** bleibt weiterhin der Frischwassermaßstab, also die Wassermenge, die dem Grundstück aus dem öffentlichen Wasserversorgungsnetz zugeführt wird.

Berechnungsgrundlage für die **Regenwassergebühr** stellt die gebührenrelevante (befestigte) Fläche dar, von der Niederschlagswasser der Kanalisation zugeführt wird. Diese gebührenrelevante Fläche wird in zwei Schritten, anhand einer Luftbilddauswertung und eines (Selbst-)Auskunftsverfahrens, bestimmt. Mit der Durchführung dieses Verfahrens hat der Abwasserzweckverband Ingolstadt-Nord die Hansa Luftbild AG beauftragt.

### **Bestimmung der Regenwassergebühr (Verfahren):**

Auf Basis von digitalen Luftbildern werden die für die Einführung der gesplitteten Abwassergebühr erforderlichen Versiegelungsflächen (Dächer, Stellplatzflächen, Verkehrsflächen, Terrassenflächen, etc.) im Gemeindegebiet erfasst und ausgewertet. Dank dieser Methode sind Vorort-Vermessungen nicht mehr erforderlich. Der Bürger bleibt in seiner Privatsphäre ungestört.

Für die Festsetzung der Regenwassergebühren werden alle bebauten und künstlich befestigten Grundstücksflächen herangezogen, sofern über sie Niederschlagswasser in die öffentliche Kanalisation abfließt. Dies kann entweder unmittelbar auf dem Grundstück oder außerhalb (z.B. über die Straßenentwässerung) erfolgen.

Je nach Durchlässigkeit der versiegelten Flächen werden unterschiedliche Befestigungsgrade berücksichtigt. Je höher die Durchlässigkeit einer Fläche ist, desto geringer fällt die Gebühr aus. Alle versiegelten Flächen, deren anfallendes Niederschlagswasser in geeigneter Weise versickert oder rechtmäßig in ein Gewässer oder einen Graben eingeleitet wird, werden bei der Festsetzung der Gebühren nicht berücksichtigt.

### **Hinweise:**

Das Verfahren soll transparent und nachvollziehbar sein. Die Einbindung des Bürgers ist daher von zentraler Bedeutung.

Der Bildflug wurde im Frühjahr 2021 durchgeführt und anschließend ausgewertet. Änderungen, die seitdem auf den Grundstücken durchgeführt wurden, sind daher nicht erfasst worden.

Im Selbstauskunftsverfahren werden ab April/ Mai 2022 alle Grundstückseigentümer bzw. Hausverwaltungen angeschrieben. Dabei erhalten diese Unterlagen, die sich aus Anschreiben, Ausfüllhilfe sowie einer grafischen und tabellarischen Darstellung der kartierten Flächen zusammensetzen. Diese Unterlagen bilden noch nicht den endgültigen Gebührenbescheid ab, sondern dienen als Grundlage für die Bürgerbeteiligung im Selbstauskunftsverfahren. Die angeschriebenen Eigentümer bzw. Hausverwaltungen werden gebeten, die Unterlagen zu prüfen und gegebenenfalls gebührenrelevante Korrekturen und Ergänzungen vorzunehmen. Dies umfasst beispielsweise Neubauten, Umbauten oder vorhandene Versickerungsanlagen oder Retentionsanlagen.

Durch abflussmindernde Maßnahmen können Sie als Grundstückseigentümer Gebühren sparen, indem Sie wasserdurchlässige Bodenbeläge (wie bspw. Rasengittersteine), Gründächer oder Versickerungsanlagen bzw. Niederschlagsnutzungsanlagen (z.B. Zisternen) nutzen.

### **Bürgerinformation**

Die rechtlichen Grundlagen für die Einführung der gesplitteten Abwassergebühr werden zusammen mit der Satzungsänderung und der Erfassungsmethodik in Form von Informationsveranstaltungen in jeder Gemeinde vorgestellt und erläutert. Die Veranstaltungen finden an folgenden Terminen statt:

- |                          |                      |                                      |
|--------------------------|----------------------|--------------------------------------|
| - Mittwoch, 20.04.2022   | Gemeinde Hepberg     | in der Mehrzweckhalle in Hepberg     |
| - Donnerstag, 21.04.2022 | Gemeinde Eitensheim  | in der alten Turnhalle in Eitensheim |
| - Montag, 25.04.2022     | Gemeinde Stammham    | in der Mehrzweckhalle in Stammham    |
| - Dienstag, 26.04.2022   | Gemeinde Wettstetten | in der Mehrzweckhalle in Wettstetten |
| - Mittwoch, 27.04.2022   | Gemeinde Lenting     | in der Turnhalle in Lenting          |
| - Donnerstag, 28.04.2022 | Markt Gaimersheim    | in der Aula in Gaimersheim           |

Beginn jeweils um 19.00 Uhr.

Während des Selbstauskunftsverfahrens steht den Bürgern des Verbandsgebietes für allgemeine Fragen im Mai 2022 zusätzlich ein kostenloses Beratungsangebot in Form von Bürgersprechstunden und einer Telefonhotline zur Verfügung.

Die Telefonnummer sowie die Termine und Örtlichkeiten der Sprechstunde werden im Anschreiben und auf der Internetseite des Zweckverbandes mitgeteilt.